

36/SN-153/ME

Wien, 24.4.1998

HochschülerInnenschaft an der Universität Wien
Universitätsstr. 7
1010 Wien

An
BMWV
z.H. Fr. Mag. Christine Perle
Minoritenpl. 5
1014 Wien

Zu 45	P7
Datum: 20.04.1998	
29.4.1998	

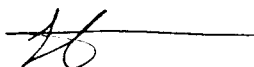
S. Stuppäck

Betrifft: GZ 62.0070/20-I/D/18/98 (Stellungnahme UniStG-Änderung)

Die HochschülerInnenschaft an der Universität Wien nimmt um ihr übermittelten Entwurf wie folgt Stellung:

1. Zu den sich aus die Aufnahme der Hochschulen künstlerischer Richtung ergebenden Änderungen verweisen wir auf die Stellungnahme im Rahmen der Erstbegutachtung.
2. Zu Ziffer 33: Aus unserer Sicht widerspricht die Argumentation der Erläuterungen des Zweitentwurfes der sich aus dem SchUG ergebenden Faktenlage (Matura für besonders Begabte bereits mit 15 bzw. 16).
Ein Wartezeit von ein oder zwei Jahren bis zum Studienantritt nach absolvierter Matura qua legem kann wohl nicht eine sinnvolle Intention einer Studienreform sein. Es wird angeregt, in dieser Angelegenheit das Bundesministerium für Unterricht zu kontaktieren und auf die Einziehung einer Altershürde zu verzichten.
3. Hinsichtlich des weiteren Reformbedarfs des UniStG verweisen wir auf die in der Anlage angeführten Punkte.

Mit freundlichen Grüßen,


(Silvia Stuppäck, Vorsitzende)

Stellungnahme der HochschülerInnenschaft an der Universität Wien zum generellen Novellierungsbedarf des UniStG

Da sich in den Monaten seit dem Inkrafttreten des Universitätsstudiengesetzes 1997 durch die Praxis einige Bestimmungen als schlecht bis kaum durchführbar erwiesen haben, wollen wir die teils problematischen Erfahrungen aus diesem Probelauf konstruktiv nutzen und Vorschläge zur Änderung des Gesetzestextes einbringen.

Die Novellierung des UniStG für den Nationalrat anlässlich der Implementierung der Kunsthochschulstudien scheint uns hierfür der geeignete Zeitpunkt. Unsere Anregungen lauten wie folgt:

Individuelles Diplomstudium - Angabe von Lehrveranstaltungen

Da eine Nennung spezifischer Lehrveranstaltungen vor allem im Bereich der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen wegen des sich semesterweise ändernden Angebots kaum zu erbringen ist schlagen wir die Änderung des § 17 Abs. 2 Z. 6 UniStG wie folgt vor:

"6. Fächerzugehörigkeit, Art und Umfang der Lehrveranstaltungen"

Dadurch wäre klargestellt, daß auch Lehrveranstaltungen wie "Metaphysik der Sitten" oder "Utilitarismus nach Mill" unter dem Sammelbegriff Ethik erfaßt werden können, **ohne bei Antragstellung schon das Lehrveranstaltungsverzeichnis der nächsten vier Jahre kennen zu müssen.**

Individuelles Doktoratsstudium

Aus unserer Sicht sollte es der Logik des Gesetzes entsprechen, daß aufbauend auf dem Modell des Individuellen Diplomstudiums auch ein Individuelles Doktoratsstudium betrieben werden kann.

Wir schlagen daher vor eine dem § 17 analoge Regelung für Doktoratsstudien vorzusehen.

Besonders nachgefragte Versionen des Individuellen Diplomstudiums

Es sollte die Möglichkeit bestehen, Formen des Individuellen Diplomstudiums, die einen stärkeren Zuspruch haben, zu institutionalisieren und den derart legitimierten Versionen die bürokratischen Hürden, die ein Einzelantrag erfordert, zu ersparen. Es wäre vorstellbar, daß ein übergeordnetes Kollegialorgan (Fakultäts-, Universitätskollegium, oder Senat) die Möglichkeit bekommt, eine generelle Anrechenbarkeit zu beschließen, wenn ein identer Antrag schon einmal eingereicht worden ist. Zwecks Vereinfachung der Verwaltung wäre es dann sinnvoll, bereits genehmigte Individuelle Diplomstudien mit einer eigenen Studienkennzahl zu belegen. Nachfolgende identische Anträge könnten so auf unbürokratischem Wege wie jedes andere Studium zugelassen werden.

(Ein bereits existierendes und für die Universität Wien besonders relevantes Beispiel ist das Studium der Lateinamerikanistik.)

Zahl der Studienabschnitte des individuellen Diplomstudiums

Zwecks Sicherung der Kompatibilität eines individuellen Diplomstudiums mit korrespondierenden Studien sollte ein individuelles Diplomstudium auch drei Studienabschnitte haben können.

Evidenz der Studierenden/Individuelles Diplomstudium

Mit Bezugnahme auf den § 7 Abs. 4 der HSWO und § 7 Abs. 3 HSG schlagen wir die Aufnahme der Fakultätszugehörigkeit für Studierende Individueller Diplomstudien bzw. Studierender von Studien nach § 13 Abs. 3 AHStG in die Liste der zu erfassenden Daten nach § 33 Abs. 1 (Evidenz der Studierenden) vor, da aus unserer Sicht erst eine solche Erfassungsermächtigung auch die automationsunterstützte Verwertung im Rahmen der HochschülerInnenschaftswahl ermöglicht. Andernfalls sehen wir für die HochschülerInnenschaftswahlen 1999 das aktive wie passive Wahlrecht der betreffenden HörerInnen, welches in den oben genannten Bestimmungen fixiert ist, nicht mehr gewährleistet.

Fernstudien

Wir schlagen vor, daß im § 8 den Studienkommissionen auch die Möglichkeit gegeben werden sollte, ihr ganzes Studium als Fernstudium anzubieten. Die Formulierung könnte in einem neuen Abs. 3 wie folgt lauten:

"(3) Die Studienkommission kann auch beschließen, daß das gesamte Studium als Fernstudium absolvierbar ist. Dabei ist das Erreichen des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Teilnehmerinnen und Teilnehmer mittels geeigneter Lernmaterialien sicherzustellen."

Beurlaubung / Studienwechsel

Mit Nachdruck muß nochmals darauf hingewiesen werden, daß das Fehlen einer der "Beurlaubung vom Studium" adäquaten Regelung schon jetzt soziale wie studienrechtliche Härten entstehen läßt. Da nicht nur Sozialbeihilfen, sondern auch diverse Sonderstellungen, die den Status des/der Studierenden erfordern, von einer formellen Meldung zum Studium abhängen (Mitversicherung, steuerliche Sonderregelungen, spezielle Tarife...), greift eine Argumentation nicht, die auf die Möglichkeit der Abmeldung vom Studium verweist.

Weiters entstehen eklatante studienrechtliche Härten wenn während der Phase, in der Studierende abgemeldet waren, ein neuer Studienplan beschlossen worden ist. Dieser wird automatisch auf alle Neuinskribierenden (korrekt: sich zum Studium Anmeldenden) angewendet, und es gibt keine Garantie für die vollwertige Anrechnung aller schon erbrachten Leistungen. Eine solche Unsicherheit ist nicht gerechtfertigt. Sie tritt übrigens auch bei jedem Studienwechsel - auch dann, wenn nur ein Semester an einer anderen Universität besucht worden ist - ein.

Wir plädieren daher für eine Regelung, die bei vorheriger Meldung eines zeitlich begrenzten Abbruchs des Studiums sowohl einen (eingeschränkten) Status als ordentliche/r Studierende/r ermöglicht, als auch eine Verpflichtung für Studienkommissionen bewirkt, im eigenen Studium erbrachte Leistungen im vollen Umfang anzuerkennen.

Wahlfach: nicht an spezifische Lehrveranstaltungen koppeln

Die derzeitige Formulierung für die freie, individuelle (von den Vorgaben des Studienplanes unabhängige) Wahl von Ergänzungs- und Vertiefungsfächern durch die Studierenden in Anlage 1 Z 1.41 stellt eine bürokratische Verkomplizierung dar. Es ist unnötig umständlich (schon aus Gründen erst im Semester angesetzter Anmeldetermine) **jedes Semester** die Lehrveranstaltungen, die für die Erstellung eines Wahlfaches erforderlich sind, einzeln zu beantragen. Es trifft in jedem Fall nicht die Absicht des Gesetzes sinnvolle, freigewählte Kombinationen nicht in Vorplanung eines "Wahlfachkonzeptes" als Fächer, sondern als nicht allgemein definierbare Vorlesungen zu beantragen (siehe auch die Ausführungen zu § 17 Abs. 2 Z. 6).

Wir schlagen daher vor, den ersten Satz wie folgt zu formulieren:

"Anlage 1 Z 1.41.2 Beabsichtigt die oder der Studierende **Fächer** abweichend von den Empfehlungen der Studienkommission zu wählen, hat sie oder er diese Wahl dem/der Studienkommissionsvorsitzenden zu melden."

Im übrigen vertreten wir nach wie vor die Meinung, daß jeder Bewilligungs- oder Ablehnungsvorgang in diesem Bereich unnötig ist, und daher eigentlich eine generelle Freigabe der individuellen Zusammenstellung der "freien" Ergänzungs- und Vertiefungsfächer wünschenswert wäre.

Jedenfalls aber sollte aus unserer Sicht analog § 13 Abs. 4 Z 6 zumindest 10-15% des Gesamtstundenvolumens in 1.41 der Anlagen als freie Wahlfächer verankert werden.

Bereinigung § 10 Abs. 1 - Studien in einer Fremdsprache

Bei der Formulierung des Absatz 1 kann es sich offensichtlich nur um einen Fehler handeln, da in Studien in einer Fremdsprache das Niveau der Sprachbeherrschung zumindest in den entsprechenden Sprachlehrveranstaltungen (die auch in einer Fremdsprache abgehalten werden) notwendiger Weise Gegenstand der Prüfungsleistung ist. Allerdings ist es berechtigt, daß eine Differenzierung getroffen wird zwischen ausschließlich sprach-orientierten Lehrveranstaltungen und solchen, deren Gegenstand z.B. kulturwissenschaftlicher Natur ist, in denen die Sprachbeherrschung sekundär ist. Dort und in Studienrichtungen, die nicht genuin dem Spracherwerb gewidmet sind, sollte die Regelung des § 10 Abs. 1 sinngemäß gelten.

Studienzweige ab erstem Abschnitt

Vor allem im Hinblick auf Ausdifferenzierungsnotwendigkeiten im Bereich der Kunsthochschulstudien plädieren wir für die Möglichkeit, schon ab dem ersten Abschnitt Studienzweige einrichten zu können.

Kompetenz des/der Studierendekans/Studiendekanin

§ 7 Abs. 4 Blocklehrveranstaltungen. Der/die Studiendekan/Studiendekanin sollte generell und nicht nur "wenn wichtige Gründe vorliegen" die Möglichkeit haben, Blocklehrveranstaltungen zu genehmigen. Da der/die Studiendekan/Studiendekanin prinzipiell aufgefordert ist, nach vernünftigen und intelligiblen Maßstäben zu handeln, sollte sein/ihr Ermessen für die Einschätzung der Dringlichkeit der Situation ausreichen. Wir schlagen daher vor, die angeführte Formulierung zu streichen.

§ 53 Abs. 4 Persönliche Terminabsprachen sollten außerhalb der Verwaltungshoheit des/der Studiendekans/Studiendekanin liegen und sollten daher ohne vorherige Genehmigung des/der Studiendekans/Studiendekanin zugelassen sein. Die betreffende Regelung dürfte allzu stark auf den entsprechenden Betrieb an den juristischen Fakultäten abgestimmt sein, und ist nicht geeignet, die Situation an den kleinen Instituten zu erfassen. Wir schlagen die Streichung des von § 53 Abs. 4 vor.

Stattdessen wäre es wünschenswert, dem/der Studiendekan/Studiendekanin mehr Durchsetzungskompetenzen gegenüber dem Lehrkörper betreffend die Einhaltung von Fristen (Leistungsbeurteilung, Prüfungstermine, etc.) zuzusprechen.

Studienangebots- und Standortentscheidungen

Wir regen an, einen neuen Absatz 1 im § 11 einzufügen (und die bisherigen Absätze 1-5 zu den Absätzen 2-6 zu machen), da es hinreichend Willenskundgebungen der politische Verantwortlichen zum Thema Studienangebot gibt. Wortlaut wie folgt:

"(1) Die in Anlage 1 angeführten Studienrichtungen sind jedenfalls einzurichten."

§ 11 Abs. 3: Die hier angeführten Kriterien lassen sehr weite Interpretationsspielräume zu. Eine Konkretisierung, worauf sich die angeführten Punkte eigentlich beziehen wäre wünschenswert, andernfalls aus unserer Sicht die Kriterien zu wenig determiniert sind.

"Internationale Entwicklung" (Z. 5) etwa kann sowohl die Einrichtung bzw. Abschaffung eines Studiums in anderen Staaten, die Änderung von Studienplänen bzw. Studieninhalten des betreffenden Studiums im Ausland oder auch den Wert des Beitrags des in Österreich eingerichteten Studiums zur wissenschaftlichen Weiterentwicklung des betreffenden Fachs bedeuten.

Betreffend § 11 Abs. 5 plädieren wir dafür, daß die Einrichtung oder Auflassung einer Studienrichtung durch den Bundesminister oder die Bundesministerin der Zustimmung des zuständigen Nationalrats-Ausschusses bedarf.

Darüberhinaus sollten die Universitäten die Möglichkeit erhalten Studien eigenständig einzurichten bzw. eingerichtet zu lassen, und zwar dann, wenn die finanzielle Durchführung des betreffenden Studiums (etwa über Drittmittel, Sponsoren, Länder, etc.) sichergestellt werden kann oder wenn das nötige Volumen an Lehrveranstaltungen ohnehin vorhanden ist.

Unterscheidung von Fächern

§ 4 Z. 25: Die Unterscheidung der beiden Typen von Wahlfächern erscheint in der momentan geltenden Fassung zu unpräzise, zumal in juristisch weniger bewanderten Studienkommissionen der Eindruck entstehen könnte, man könne die Freien Wahlfächer laut der Anlage behandeln wie von der Studienkommission festzulegende Wahlpflichtfächer. Der inhaltliche Unterschied - hier völlig frei wählbare Lehrveranstaltungen, hier vorgegebene Alternativen, aus denen die Studierenden eine oder mehrere wählen müssen - kommt in der gegenwärtigen Fassung nicht in ausreichender Klarheit zur Geltung. Wir plädieren hier daher für eine schärfere Differenzierung. Vorstellbar wäre etwa eine separate Begriffsbestimmung für Wahlpflichtfächer zwischen Pflicht- und Wahlfächern, da ansonsten die Gefahr droht, daß über die Begrifflichkeit die beiden materiell unterschiedlichen Kategorien für juristisch minder bewanderte Studienkommissionen nicht hinreichend unterscheidbar bleiben.

Weiters unterscheidet § 4 bezüglich verpflichtender oder wahlweiser Belegung von Lehrveranstaltungen ausschließlich ganze Fächer. Die Möglichkeit, in einem Fach sowohl verpflichtende als auch wählbare Lehrveranstaltungen zu installieren (wiederum auch hinsichtlich der Differenzierung in Pflicht-, Wahlpflicht-, und Wahlfächer), bleibt damit zumindest von der Oberfläche des Gesetzestextes her betrachtet ausgeschlossen. Im Sinne verstärkter Schwerpunktsetzungen im Studium wäre dies aber durchaus wünschenswert.

Entsprechende Regelungen finden sich vereinzelt in Studienplänen nach AHStG; daß von solchen Möglichkeiten auch bislang wenig Gebrauch gemacht wurde, mag mit an der Textierung der einschlägigen Normen liegen.

Anhörung und Begutachtung bei der Erstellung von Studienplänen (§ 14 Abs. 1)

Jede Kurie sollte das Recht erhalten, ein gleiche Anzahl von Stellen zu nennen, die im Rahmen des Anhörungs- und Begutachtungsverfahrens zu involvieren sind. Hierbei wird auch die Nennung einer Mindestzahl im Gesetz angeregt, die sinnvollerweise nicht unter 3 liegen kann.

Fortsetzung der Meldung (§ 32)

Es erschiene uns sinnvoller, wenn die Fortsetzung der Meldung automatisch erfolgen würde. (unter Streichung von § 39 Abs. 1 Z 2) Die Voraussetzungen für die Ablegung von Prüfungen blieben davon unberührt.

Prüfungsrecht

Wir beantragen weiters im Prüfungsrecht klarere Übergangsregelungen zu formulieren, da nicht eindeutig ist, auf welche Rechtslage Bezugzunehmen ist, wenn die Prüfung und das Zeugnis vor August 1997, also noch nach AHStG bearbeitet worden sind. Vor allem in Fragen des Rechtsschutzes und Nachfolge-Regelungen (Wiederholung von Prüfungen, Fristen der Ablegung von Prüfungen...) sind Unklarheiten aufgetreten.

So ist - um einen konkreten Fall zu nennen - unklar, wie nach UniStG mit einem als ungültig erklärten Antritt nach AHStG zu verfahren ist.

Übergangsbestimmungen

Das Gesetz sieht keinerlei Übergangsbestimmungen für den Fall vor, daß ein Studienplan nach UniStG durch einen neuen (nach dem selben Gesetz) ersetzt wird.

Ein entsprechendes Mindestmaß an Sicherheit, ihr Studium nach dem Studienplan zu beenden mit dem sie begonnen haben, sollte den Studierenden (etwa analog zu den Formulierungen in § 80) gewährt werden.

Sprachen

Von Seiten des Hauptausschusses der HochschülerInnenschaft Uni Wien besteht der (auch in Form eines Beschlusses zum Ausdruck gebrachte) Wunsch, EU-Sprachen mit mehr als 5 Millionen native speakers (wie dzt. etwa Portugiesisch, Niederländisch, Schwedisch und in absehbarer Zukunft Polnisch) im Hinblick auf die Vertiefung der Gemeinschaft auf jeden Fall auch als Lehramtsstudien anzubieten.

Fehlende Konsequenzen bei Nichteinhaltung der Bestimmungen

Schließlich fehlen echte Konsequenzen für Lehrende bei Nichteinhaltung von Fristen (betreffend Prüfungstermine, Zeugnisse, etc.)